

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: GG Art. 20, 25, 80, 101; GVG § 18; Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Weltraumforschungsorganisation vom 14. September 1965 (BGBl. II S. 1353 ff.); Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 22. Juni 1954 (BGBl. II S. 639) i.d.F. des Gesetzes vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187)

- Leitsätze: 1. Befreiungen von der deutschen Gerichtsbarkeit verstoßen nicht gegen die demokratische rechtsstaatliche Grundordnung der Bundesrepublik.
2. Die Befreiung der Mitglieder des Personals der Europäischen Weltraumforschungsorganisation (ESRO) von der deutschen Gerichtsbarkeit auf Grund der Verordnung vom 14. September 1965 ist rechtswirksam.

Aktenzeichen: 5 AZR 399/72

Urteil des BAG vom 25. Januar 1973

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 399/72

7 Sa 397/71 Frankfurt/Main

Verkündet
am 25. Januar 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Weimer und Seiler für Recht erkannt

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. Juni 1972 - 7 Sa 397/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien, beide keine deutschen Staatsangehörigen, waren bzw. sind in dem E S O C (E), einer Tochtergesellschaft der E ("E S R O - " = E W O), in D -

beschäftigt. Der Beklagte ist Leiter der Abteilung Ground Equipment Engineering (GEE). Im September 1969 nahm der Kläger in dieser Abteilung die Arbeit auf. Dem Arbeitsverhältnis lag der Arbeitsvertrag vom 2. Juli 1968 zugrunde. In Ziff. 10 des Arbeitsvertrages heißt es:

"10. Other conditions of employment

The other conditions of your contract are laid down in the Staff Regulations and their associated Rules and Instructions. A copy of these is enclosed.

Your attention is drawn especially to the areas of incompatibility specified in Chapter II of the Staff Regulations, and in particular to the provisions of Staff Rule 4 regarding discretion and intellectual property.

Any changes which may be made to the present Staff Regulations and Rules will be automatically applicable to you."

Der Beklagte beauftragte den Kläger, eine Studie über die Auswertung von magnetischem Bandmaterial zu erstellen. Der Kläger lieferte die erste Studie im Januar 1970, die zweite, eine verbesserte Auflage der ersten, im Februar 1970 ab.

In einem für den Direktor der E bestimmten Memorandum vom 4. Februar 1970 erklärte der Beklagte, der erste Bericht enthalte hauptsächlich eine Darstellung dessen, was bereits für die Auswertung getan werde; der Kläger sei nicht auf die grundlegenden Erfordernisse des Auswertungsproblems eingegangen und habe keine brauchbaren Vorschläge für ein neues System gemacht. Der Bericht sei insgesamt von geringem Wert. Dabei vertrat der Beklagte die Auffassung, der Kläger sei für die Studienabteilung der GEE nicht geeignet.

In einem weiteren Memorandum vom 27. Februar 1970 äußerte der Beklagte sich auch über die zweite Studie des Klägers negativ. Auf Grund beider Stellungnahmen des Beklagten wurde der Kläger in eine andere Abteilung versetzt. Wegen der Versetzung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

und auch der nachfolgenden Kündigung des Dienstverhältnisses wandte der Kläger sich ohne Erfolg an den Appeal Board gemäß Ziff. 34 der Staff Regulations.

Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger vom Beklagten den Widerruf der Erklärungen in den Memoranden vom 4. und 27. Februar 1970. Er hat Klage zunächst vor dem Landgericht Darmstadt erhoben. Dieses Gericht hat das Verfahren an das Arbeitsgericht in Darmstadt verwiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Stellungnahmen des Beklagten seien sachlich unrichtig. Er habe im Gegensatz zu dieser Beurteilung ein neues kostendeckendes System der Bandauswertung entwickelt, das zu einer vierfachen Leistungssteigerung führe. Die Äußerungen des Beklagten seien daher herabsetzend und geeignet, sein späteres Berufsleben zu gefährden.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, seine Erklärungen in den Memoranden vom 4. Februar und 27. Februar 1970 zu widerrufen, wonach der von dem Kläger im Januar und Februar 1970 erstattete Bericht über ein Bandauswertungssystem:

1. Eine Aufzählung dessen enthält, was für die Auswertung von Bändern bereits getan wird,
2. von geringem Wert sei,
3. keine brauchbaren Vorschläge für ein neues System der Bandauswertung enthalte,
4. ohne jeden Zusammenhang sei und eine Menge von stark verallgemeinernden Darlegungen, die der Kläger nicht beweisen kann, enthalte.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte leugnet die Zulässigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit sowie seine Passivlegitimation. Er habe in Ausübung dienstlicher Funktionen gehandelt und genieße daher Immunität gemäß Art. 16 des "Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der E W O " vom 31. Oktober 1963. Die Immunität sei nicht aufgehoben worden. Es handele sich bei dem vorliegenden Rechtsstreit sachlich um einen solchen mit der E , da der Kläger eine andere Bewertung



seiner Tätigkeit durch diese Organisation erreichen wolle.

Demgegenüber hat der Kläger bestritten, daß der Beklagte in Ausübung seines Amtes gehandelt habe. Der Beklagte habe ohne Rechtsgrundlage die Memoranden für die vorgesetzte Behörde abgefaßt; er habe dabei entgegen den Dienstanweisungen der E gehandelt. Aus diesem Grunde könne der Beklagte sich nicht auf die Immunität berufen..

Der Kläger hält darüber hinaus die gesetzlichen Regelungen über die Immunität der Bediensteten der E für verfassungswidrig, da nach Art. 101 GG Ausnahmegerichte unzulässig seien. Seiner Auffassung nach ist es daher Pflicht des angerufenen Gerichtes, ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht einzuleiten.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen als unzulässig abgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Beklagte gemäß Art. 16 lit. a des "Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der E W -0 " vom 31. Oktober 1963 nicht der deutschen Gerichtsbarkeit untersteht. Diese Vorschrift lautet:

" Die Mitglieder des Personals der Organisation

- a) genießen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Organisation Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung durch ein Mitglied des Personals der Organisation oder eines Schadens, der durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Motorfahrzeug verursacht wurde;

....."

In das deutsche Recht ist das vorgenannte Protokoll durch die Verordnung der Bundesregierung vom 14. September 1965 über "Die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die E W " eingeführt worden (BGBl. II

1965 S. 1353 ff.), allerdings mit der Maßgabe, daß Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG keine Immunität genießen (§ 2 der Verordnung). Diese Einschränkung ist hier unbeachtlich, da der Beklagte kein deutscher Staatsangehöriger ist.

Die Verordnung vom 14. September 1965 ist auch zulässigerweise von der Bundesregierung erlassen worden. Die Ermächtigungsnorm hierzu ist enthalten in Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. II 1954 S. 639). Diese Vorschrift lautet in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187):

" (1) Im Interesse der Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen des Abkommens

- a) auf die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen,
- b) auf amtliche zwischenstaatliche Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, sowie auf Einrichtungen auswärtiger Staaten

ganz oder teilweise anzuwenden oder, soweit dies erforderlich erscheint, den unter Buchstaben a und b genannten Organisationen und Einrichtungen diplomatische Vorrechte und Befreiungen zu gewähren. Dabei kann die Gewährung der Vorrechte und Befreiungen für Einrichtungen auswärtiger Staaten davon abhängig gemacht werden, daß diese Staaten Gegenseitigkeit üben. Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, ausländischen Wohlfahrtsorganisationen und ihren ausländischen Vertretern im Bundesgebiet auf Grund besonderer Vereinbarungen Steuer- und Zollvergünstigungen im Rahmen der vorstehend genannten Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die Ermächtigung ist auch zur Durchsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen bestimmt."

Sie bestimmt Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung hinreichend deutlich; damit ist dem Erfordernis des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt. Ohne Zweifel sind E und E amtliche zwischenstaatliche Organisationen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1954.



- 6 -

Für den vorliegenden Streitfall sind alle Voraussetzungen der Immunitätsregelung in Art. 16 lit. a des Protokolls vom 31. Oktober 1963 gegeben. Der Beklagte hat, wie das Landesarbeitsgericht überzeugend ausgeführt hat und wogegen die Revision keine Angriffe richtet, in dienstlicher Funktion gehandelt, als er die vom Kläger beanstandeten Memoranden verfaßte. Dafür ist es unerheblich, ob er sich in allen Punkten an interne Verwaltungsanweisungen der E bzw. E gehalten hat. Dies beeinträchtigt nicht das Handeln in dienstlicher Funktion im Sinne des Art. 16 lit. a des Protokolls, das Immunität hinsichtlich aller in Ausübung des Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen gewährt, und zwar für Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Die Immunität ist nach der dargelegten Rechtsgrundlage im Rechtssinne auch nicht von der Schaffung einer eigenen Gerichtsbarkeit für das Personal der E abhängig. Daher braucht hier nicht erörtert zu werden, welche Rechtsgarantien sonst für das Personal gelten; insbesondere ist es nicht erforderlich, auf das Wesen des "Appeal Board" der E näher einzugehen (Art. 28 des Protokolls vom 31. Oktober 1963; Nr. 34, 35 Staff Regulations).

2. Die Rechtsverordnung vom 14. September 1965 ist entgegen der Ansicht der Revision nicht wegen Verstoßes gegen Art. 20 Abs. 2 und Art. 101 GG nichtig.

a) Dies ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Verordnung eine allgemeine Regel des Völkerrechts wiedergibt, die gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts bildet. Sie entspricht insoweit dem § 18 GVG, der Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen und ferner solche Personen der deutschen Gerichtsbarkeit entzieht, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß die Mitglieder der diplomatischen Vertretungen von der nationalen Gerichtsbarkeit befreit sind. Die Schaffung der Vereinten Nationen und die sich mehr und mehr vertiefende Verflechtung der einzelnen Staatsgebilde haben das Bedürfnis her-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

vorgerufen, auch allen jenen Personenkreisen, die bei den Vereinten Nationen, bei deren Sonderorganisationen und bei supranationalen Organisationen beschäftigt sind, die gleiche Befreiung von der nationalen Gerichtsbarkeit zu gewähren, wie dies seit jeher bei den diplomatischen Vertretungen völkerrechtlich anerkannt war. Sichtbarer Ausdruck hierfür ist das in Art. 19 gleichfalls eine Immunitätsregelung enthaltende Abkommen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, dessen Grundsätze sich die Bundesrepublik zu eigen gemacht hat. Die "wirksame Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen" (vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954) setzt offensichtlich voraus, insbesondere den dabei entstehenden supranationalen Organisationen bestimmte Befreiungen von den nationalen Hoheitsrechten zu gewähren. Der gewährende Staat handelt dabei gemäß einer allgemeinen völkerrechtlichen Auffassung, die sich auch in dem E -Protokoll vom 31. Oktober 1963 widerspiegelt; diesem Protokoll haben sich eine große Zahl europäischer Staaten angeschlossen.

Führt demnach die Verordnung vom 14. September 1965 nur für den Einzelfall eine allgemeine völkerrechtliche Regel durch, so kann im Hinblick auf Art. 25 GG ihre Rechtswirksamkeit nicht an sonstigen Normen des Grundgesetzes scheitern.

b) Ein Verstoß der Verordnung vom 14. September 1965 gegen Art. 101 GG scheidet ferner deshalb aus, weil Art. 101 GG seinen Sinngehalt nach die Anwendbarkeit deutscher Gerichtsbarkeit voraussetzt. Die Norm ist ersichtlich ein Schutzgesetz für den der Staatsgewalt unterworfenen Staatsbürger. Schon deshalb ist es ausgeschlossen, die völlige Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit als mit Art. 101 GG unvereinbar anzusehen. Dadurch wird nicht in irgendwelche Rechte der privilegierten Person eingegriffen, vor allem aber nicht in die Rechte Dritter, die, wie der Kläger, eine privilegierte Person gerichtlich in Anspruch nehmen wollen.

Daraus folgt weiter, daß auch die von der E geschaffene Institution des "Appeal Board" nicht unter grundgesetzlichen Gesichtspunkten zu werten ist. Der "Appeal Board" ist von vorn-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. Urte

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

herein kein "Gericht für besondere Sachgebiete" im Sinne des Art. 101 Abs. 2 GG und kann, was das Landesarbeitsgericht verkannt hat, nicht nach den rechtsstaatlichen Maßstäben des Grundgesetzes beurteilt werden. Darauf wäre nur einzugehen, wenn das Grundgesetz die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit als unzulässig oder nur bei Wahrung bestimmter Rechtsgarantien als statthaft bezeichnen würde. Dies ist jedoch nicht geschehen, entgegen der Ansicht der Revision auch nicht durch Art. 20 GG. Diese Vorschrift legt die demokratische rechtsstaatliche Vorschrift der Bundesrepublik fest. Dieser Grundordnung widerspricht es nicht, wenn im Interesse einer geregelten zwischenstaatlichen Zusammenarbeit für einen festumrissenen Personenkreis bestimmte nationale Hoheitsrechte - hier die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit - aufgegeben werden.

Demnach war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Weimer

Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)